



RUDERORDNUNG

V 1.2

1. Allgemeines

1.1. Zweck

Diese Ordnung regelt die Durchführung des Ruderbetriebes im Ruderverein Datteln.

1.2. Geltungsbereich

Der Vorstand erlässt diese für alle Mitglieder verbindliche Ordnung.
Sie gilt im Rahmen des §13 der Vereinssatzung des Rudervereins.
Die Ordnung mit der höchsten Versionsnummer ersetzt alle vorangegangenen.

Diese Ordnung gilt auch für Betriebssportgemeinschaften, Gastruderer und Schulrudergruppen. Nichtmitglieder müssen von einem Vereinsmitglied eingeführt werden.

1.3. Verhalten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben sich so zu verhalten, dass das sportliche und gesellschaftliche Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Gegenseitige Hilfe und Rücksichtnahme ist selbstverständlich.

1.4. Gliederung des Ruderbetriebes

Der Ruderbetrieb gliedert sich in

- Allgemeines, Breitensportliches Rudern,
- Leistungssport
- Masterrudern
- Wanderrudern
- Kinderrudern

1.5. Vertretung im Vereinsausschuss

Je ein Mitglied des entsprechenden Gliederungsbereiches vertritt die Interessen der Mitglieder seines Bereiches im Vereinsausschuss. Die Vertreter bilden zusammen den Ruderausschuß.



2. Ruderbetrieb

2.1. Anforderungen an die Bootsbenutzer

2.1.1. Schwimmen

Die Bootsbenutzer müssen zur eigenen Sicherheit schwimmen können. Bei minderjährigen Mitgliedern ist dies durch den Erziehungsberechtigten schriftlich auf dem Mitgliedsantrag zu bestätigen.

2.1.2. Drogen, Rauchen und Alkohol

Unter Drogeneinfluss stehenden Personen ist die Bootsbenutzung verboten. Rauchen und Alkoholgenuss im Boot ist zu unterlassen.

2.1.3. Sportärztliche Untersuchung

Jedes Vereinsmitglied ist selbst dafür verantwortlich, dass keine gesundheitlichen Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen.

Für alle sporttreibenden Mitglieder empfiehlt der Vorstand eine ärztliche Untersuchung.

2.1.4. Umgang mit dem Bootsmaterial

- Jeder Bootsbenutzer ist verpflichtet, das Bootsmaterial und Zubehör schonend und verantwortungsbewusst zu behandeln. Dazu gehört auch die umfassende Reinigung der Boote und des Zubehörs nach der Nutzung. Auch das Reinigen der Rollbahnen muss erledigt werden.
- Der Umbau von Booten, Verstellung von Dollenhöhe, Anlage, Stemmbrettneigung und Höhe ist nur zulässig, soweit es werkzeuglos durchführbar ist. (Dollenstiftklips, Knebel-/ Griffschrauben, Flügelmuttern). Weitere Arbeiten müssen mit dem zuständigen Bootswart abgesprochen werden. Dollenstiftklips dürfen nicht auf dem Wasser gewechselt werden, da sie bei herunterfallen verloren gehen.
- Das Nachziehen von losen Schrauben, Ergänzen von abgefallenen Muttern ist Bootspflege und somit jederzeit, mit geeignetem Werkzeug, geboten.
- Falls Schäden (auch kleinere, wie verlorene Klips oder Schrauben) nach der Fahrt nicht sofort behoben werden können sind diese im Fahrtenbuch einzutragen und ggf. zusätzlich dem Bootswart zu melden.
- Bei vor Fahrtantritt festgestellten Schäden siehe 2.4.!

2.1.5. Tragen von Sportkleidung

Zum Ruderbetrieb ist das Tragen geeigneter Sportkleidung vorgeschrieben. Bei Regatten gilt die jeweilige, gültige Wettkampfordnung.



2.2. Einteilung der Ruderer

Der Vorstand nimmt die Einteilung der Ruderer auf Vorschlag und Mitarbeit der Mitglieder des Ruderausschusses vor, hält sie auf dem aktuellen Stand und macht sie durch Aushang bekannt. Er kann das Erreichen einer Klasse von bestimmten Leistungskriterien abhängig machen.

- Für den Ruderbetrieb sind alle Ruderer in die folgenden Gruppen eingeteilt:
 1. Anfänger
 2. Fortgeschrittene
 3. Fortgeschrittene mit Einerbefähigung und/oder Bootsführerberechtigung
 4. Masterruderer
- Anfänger sind Ruderer, die sich noch in der Ausbildung befinden. Sie dürfen nur unter der Aufsicht eines Übungsleiters oder Ausbildungsberechtigten rudern.
- Fortgeschritten sind Ruderer, die alle Boote benutzen dürfen, mit Ausnahme der Einer und der unter Satz 6 und 7 genannten Boote.
- Ruderer der Klasse 3 dürfen alle Boote mit Ausnahme der unter Satz 6 und 7 genannten benutzen.
- Masterruderer sind Rennrunderer und ehemalige Rennrunderer oder Ruderer mit rudertechnischer Rennbootbefähigung. (Die Bezeichnung erweitert damit die „Masters“ Definition der FISA, da hier keine Altersabgrenzungen erfolgen sollen). Sie dürfen alle Boote benutzen mit Ausnahme der unter Satz 6 genannten.
- Rennboote für den Leistungssport sind mit einem roten R gekennzeichnet und nur mit Erlaubnis des zuständigen Trainers zu benutzen.
- Rennboote für den Masterbereich sind mit einem grünen „M“ (ev. auch zusätzlich mit dem roten R) gekennzeichnet und nur durch Ruderer der Klasse 4 zu nutzen.

2.3. Bootsführer

- Jedes Boot muss einen Bootsführer haben. Dieser ist im Fahrtenbuch besonders kenntlich zu machen, wenn er nicht den Steuerplatz oder in ungesteuerten Booten den Bugplatz einnimmt.
- Grundsätzlich sind, bei Fahrten auf bundesdeutschen Kanälen, die Bestimmungen der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung zu beachten. Beim Befahren fremder Gewässer hat sich der Bootsführer vor Fahrtantritt über die in diesem Bereich geltenden Ordnungen kundig zu machen.
- Im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland ist der Elektronische Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS) der WSV zu nutzen.
- Auf dem Wasser und beim Versorgen des Bootes hat der Bootsführer die alleinige Weisungsbefugnis und trägt damit die Verantwortung für die betreffende Ruderfahrt.
- Bootsführer und Steuermann sollen die Ruderbefehle des DRV benutzen.
- Diese Weisungsbefugnis des Bootsführers erstreckt sich nur auf Dinge, die zum Bootsmanöver oder zur Bootspflege notwendig sind. Es soll die festgelegte Kommandosprache benutzt werden.
- Als Bootsführer können nur Mitglieder eingesetzt werden, die der Ruderklasse drei oder vier angehören.



- Bootsobleute mit Wanderfahrerfahrung können als verantwortliche Leiter von Wanderfahrten eingesetzt werden.

2.4. Ruderfahrten

- Alle Ruderfahrten müssen mit dem gültigen Organisationsplan für den Ruderbetrieb vereinbar sein.
- Vor Antritt der Fahrt sind vom Bootsführer Datum, Namen des Bootes und Mannschaft, Fahrtrichtung und ggf. vorgefundene Schäden; nach der Rückkehr Uhrzeit, Kilometerzahl und ggf Schadensmeldungen in das elektronische Fahrtenbuch „efa“ einzutragen. Unrichtige und unsachliche Eintragungen sind verboten.
Vor Fahrtantritt vorgefundene Schäden dürfen sich nicht durch die Benutzung des Bootes vergrößern, andernfalls ist dieses Boot zu sperren.
- Bei einer voraussichtlichen Fahrtdauer von mehr als 2 Std. ist vorher ein diesbezügl. Vermerk einzutragen.
- Zum Unterschied zum normalen Fahrtenbetrieb erstrecken sich Wanderfahrten über 2 oder mehrere Tage. Sie müssen beim Wanderruderwart gemeldet werden. Und mit den anderen Vertretern des Ruderausschusses bzgl. Nutzung der Boote und der Anhänger abgestimmt werden.

2.5. Verbot von Ruderfahrten

Bei Eisbildung, starkem Nebel (Sichtweite unter 400 m),aufziehendem Gewitter oder Starkwind ist jede Ausfahrt verboten.

Bei starkem Wind oder Wellengang trifft der Bootsführer die Entscheidung ob und in welche Richtung gerudert werden kann, wobei die rudrerische Fähigkeit der Mannschaft zu berücksichtigen ist.

2.6 Besondere Gefahrenpunkte

- Sicherheitstore, Unterführungen des Kanals und Kanalbaustellen dürfen nur passiert werden, wenn durch die Fahrzeuge der Großschifffahrt keine Gefahr ausgeht, im Zweifelsfall muss so lange gewartet werden, bis die Grossschifffahrt die Gefahrenpunkt passiert hat.
- Das Befahren der Lippe und der Stever und das Benutzen der Schleusen sind ohne Erlaubnis des Vorstandes nicht erlaubt.

3. Versicherung

Die Boote und das Bootsmaterial des Rudervereins sind nicht versichert gegen Beschädigungen. Daher ist ein sorgsamer Umgang mit dem genutzten Booten inkl. des Zubehörs erforderlich.

Werden die Boote oder / und das Bootsmaterial durch ein schuldhaftes Fehlverhalten beschädigt, behält sich der Verein die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den / die Schadensverursacher vor. Dies gilt insbesondere bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.



4. Unfälle, Havarien und Haftungen

- Der Ruderausschuss untersucht im Ruderbetrieb vorgekommene Unfälle und Havarien und stellt den Tatbestand fest.
- Unfälle und Havarien, an denen mehrere Ruderer beteiligt sind, sollten durch Zeugenaussagen belegt werden.
- Alle Personenschäden an Mitgliedern und alle Personen- und Sachschäden, die durch Mitglieder an fremden Personen oder deren Sachen verursacht wurden, müssen ohne Rücksicht auf die Schuldfrage sofort dem Vorstand gemeldet werden.
- Der Vorfall ist im Fahrtenbuch zu dokumentieren.

5. Verstöße gegen die Ruderordnung

Diejenigen, die gegen die Bestimmungen der Ruderordnung verstoßen, können von den Mitgliedern des Ruderausschusses verwarnt werden.

Schwere Verstöße gegen die Ruderordnung müssen dem Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden und können eine Rudersperre und/oder den Entzug der Bootsführerbefähigung zur Folge haben. Diese ist durch Aushang am schwarzen Brett bekannt zu geben.

Behandlung von Beschädigungen an Booten oder / und an dem Bootsmaterial durch schuldhaftes Verhalten eines Vereinsmitgliedes:

Der Vorstand ist nicht verpflichtet gegen einen Schadensverursacher Schadensersatzansprüche geltend zu machen (gem. Entscheidung der MV vom 03.07.2011)

Vielmehr bleibt dem Vorstand die Entscheidung vorbehalten, Schadensersatzansprüche gegen einen Schadensverursacher geltend zu machen oder hiervon abzusehen.

Hierbei können Gesichtspunkte wie Grad des Verschuldens, Verhalten nach der Handlung, Höhe des Schadens, wirtschaftliche Verhältnisse etc. Berücksichtigung finden.

Datteln, den 20.6.2020

Stefan Böckmann

Thomas Kunz

Ute Böckmann